

# Der Remsthal-Bote.

Amts-Blatt für die Oberamts-Beurke Gmünd und Welzheim.

Nro. 113.

Erscheint wöchentl. (einmal Halbjähriger Preis in Gmünd 1 fl., durch die Post in den Oberamts-Bezirken Gmünd und Welzheim 1 fl. 15 fr. — Einrückungs-geld der dreifachen Zeile über deren Raum 2 fr., für das Ausland 3 fr.

Dienstag, 19. Juni 1866.

## Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

**Welzheim. Wahlen der Amtsversammlungs-Deputirten pro 1866—67.**

Ueber diese Wahlen sind von den betreffenden Ortsvorstehern binnen 8 Tagen Protokoll-Auszüge an das Oberamt einzusenden.  
Den 16. Juni 1866. R. Oberamt. Eisenbach.

G m ü n d.

Gemeinderath und Bürgerausschuß haben — um einem vielseitig ausgesprochenen Wunsche entgegen zu kommen — heute den einstimmigen Beschluß gefaßt in hiesiger Stadt nach Maßgabe des hienach abgedruckten Gesetzes vom 1. Juni 1853 Abschnitt III.

## eine Bürgerwache zu errichten.

Es geht daher hiemit an alle im hiesigen Gemeindebezirk wohnhaften volljährigen und selbstständig auf eigene Rechnung lebende Staatsbürger, welche geneigt sind in diese „Bürgerwache“ einzutreten, die Einladung am

**nächsten Dienstag den 19. d. M.**

in den Abendstunden 5—7 Uhr im Rathhaussaale vor der — von den Collegien mit Ausführung ihres Beschlusses beauftragten Commission, bestehend aus den Herren:

Buhl, Wieland, Büchler, Erhard, Mann jr. und P. Leger persönlich sich einzufinden.  
Am 15. Juni 1866. Für die bürgerlichen Collegien.

Stadtschultheiß

Rohr.

§ über den Besitz und Gebrauch von Waffen, so wie über die Errichtung von Schützengesellschaften und Bürgerwachen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Dritter Abschnitt.

Bürgerwachen.

Art. 17.

Die Errichtung organisirter bewaffneter Corps von Bürgerwachen in den einzelnen Gemeinden aus der Zahl der im Gemeindebezirk wohnhaften, volljährigen selbstständig auf eigene Rechnung lebenden Staatsbürger erfolgt durch Beschlußfassung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses vorbehaltlich der einzuholenden Genehmigung der Regierungsbehörden.

Die Mitglieder der Bürgerwachen sind verpflichtet auf die Aufforderung der zuständigen Behörde (vergl. Art. 26) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Gemeindebezirk mitzuwirken.

Art. 18.

In soweit nicht die nachfolgenden Gesetzes-Artikel bestimmte Vorschriften enthalten, sind die Normen für die Organisation einer Bürgerwache in Statuten festzustellen, welche unter Mitwirkung der Gemeindebehörde zu entwerfen sind und der Genehmigung der Regierungsbehörde unterliegen.

In die Statuten sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen: über die Aufnahme in die Bürgerwache, die Fertigung und Fortführung der Stammliste, die taktische Eintheilung, die Bestellung der Offiziere und Unteroffiziere, die Beforgung der Verwaltungsangelegenheiten der Bürgerwache, die Bewaffnung und Bekleidung ihrer Mitglieder, die Zahl der gewöhnlichen Uebungen, die Disciplin und deren Handhabung durch Strafen, die Erkennung und Vollziehung der letzteren und die Aufbringung der allgemeinen Kosten für Fahnen und dergleichen.

Abänderungen der Statuten bedürfen, wie deren erste Feststellung der Genehmigung der Regierungsbehörden, welche zugleich berechtigt sind, Aenderungen derselben selbst anzuordnen.

Art. 19.

Die erste Organisation der Bürgerwache geschieht unter Leitung des Oberamts, welches insbesondere die Stammliste zu prüfen hat, auch berechtigt ist, solche zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit einzusehen.

Art. 20.

Der Eintritt in die Bürgerwache ist freiwillig; derselbe ist jedoch nur solchen in dem Falle des Art. 17 befindlichen Staatsbürgern gestattet, welche zum Besitze und Tragen von Schießwaffen berechtigt sind, zur Zeit ihres Eintritts weder in gerichtlicher, noch wegen eines unter Art. 3, Ziffer 2 fallenden Vergehens in polizeilicher Untersuchung stehen, auch im Stande sind, den hiemit verbundenen Aufwand ohne erheblichen Nachtheil für ihre ökonomischen Verhältnisse aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Für die Berrichtungen der Fouriere und Spielleute können auch Solche, welche diesen Aufwand nicht bestreiten können und unter keine der in Art. 17 aufgeführten Kategorien fallen, gegen Belohnung den Bürgerwachen einverleibt werden.

Art. 21.

Die Bildung einer Bürgerwache setzt voraus daß sich wenigstens vierzig in dem Gemeindebezirk wohnhafte Staatsbürger, welche die in Art. 17 und 20 erster Abfak, angeführten Eigenschaften besitzen, zu einjährigem Dienste in derselben verpflichten.



## Art. 22.

Die Bestellung der Offiziere der Bürgerwachen unterliegt der Bestätigung der Regierung. Die Versagung derselben erfolgt ohne Angabe von Gründen, und es ist eine Beschwerde hierüber nicht zulässig.  
Die ertheilte Bestätigung ist widerruflich.

## Art. 23.

Zur Aufrechthaltung der Disciplin kann die Regierung dem Befehlshaber und den sonstigen Organen der Bürgerwachen eine Disciplinar-Strafgewalt von zehn Gulden Geldstrafe und zwei Tagen Arrest ertheilen.

Gegen Straferkenntnisse, welche auf Arrest oder auf eine Geldstrafe von mehr als zwei Gulden gerichtet sind, oder welche die Absetzung eines Offiziers oder Unteroffiziers, sowie den Ausschluß aus der Bürgerwache aussprechen, kann an das Oberamt recurriert werden. Ueber die Fristen und Formen des Recurses gelten die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Gesetzes vom 26. Juni 1821.

Die von den Organen der Bürgerwachen erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse der Bürgerwache.

## Art. 24.

Das Ausrücken der Bürgerwachen ist nur mit Genehmigung des Ortsvorstehers vorbehaltlich der Befugnisse der Bezirks-Polizeibehörde, in Garnisonsstädten mit der Genehmigung der Garnisons Befehlshaber, gestattet; bei dem Ausrücken zu Uebungen genügt jedoch eine Anzeige bei diesen Behörden.

## Art. 25.

Vorübergehende Vereinigungen zwischen Bürgerwachen verschiedener Gemeinden dürfen nur mit besonderer Erlaubniß der Staatsbehörden stattfinden.

## Art. 26.

Die Dienstleistungen der Bürgerwache zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 17.) können nur von den Polizeibehörden, und zwar zunächst von dem Bezirks Polizeibeamten, in dessen Abwesenheit von dem Vorstande der Ortspolizei, in Anspruch genommen werden. Sobald die requirirende Behörde das weitere Einschreiten der Bürgerwache für überflüssig erklärt, hat sich diese sogleich zurückzuziehen.

## Art. 27.

Wegen pflichtwidrigen Benehmens, sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des allgemeinen Wohles kann eine Bürgerwache von der Staatsregierung aufgelöst werden.

Mit der Auflösung hören alle Dienste und Stellen bei der aufgelösten Bürgerwache auf. Die Dienstwaffen der Einzelnen können gegen Bescheinigung in öffentlichen Gewahrsam genommen werden.

## Art. 28.

Der Befehlshaber einer Bürgerwache oder einer Abtheilung derselben, welcher auf die an ihn von der zuständigen Behörde ergangene Aufforderung zur Dienstleistung der Bürgerwache nicht Folge leistet oder dieselbe eigenmächtig oder nach erfolgter Auflösung in Thätigkeit setzt, ist, wosern die Handlung in kein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

## Art. 29.

Wenn größere oder kleinere Abtheilungen einer Bürgerwache ohne Befehl oder Ermächtigung des Befehlshabers oder nach erfolgter Auflösung derselben mit den Waffen ausrücken, so sind die Betheiligten, wosern ihre Handlung in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen.

## Art. 30.

Uebertretungen der Art. 24 und 25 welche nicht nach Art. 28 und 29 zu bestrafen sind, werden von den Polizeibehörden mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Gulden oder mit Gefängniß bis zu acht Tagen bestraft.

## Art. 31.

Die Bürgerwachen stehen unter der Aufsicht der Orts- und Staats-Polizeibehörden, welche die Einhaltung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der Statuten zu überwachen haben.

## Art. 32.

Organisirte bewaffnete Corps, deren Bildung und Statuten die Genehmigung der Regierung nicht erhalten haben, sind, sofern die Theilnehmer durch ihre Vereinigung keine höhere Strafe verwirkt haben bei einer Geldstrafe von fünf bis dreißig Gulden oder einer Arreststrafe von drei bis 14 Tagen für jeden Theilnehmer verboten. Diese Strafe ist durch die ordentlichen Polizeibehörden zu erkennen.

## Art. 33.

Alle früheren nicht ausdrücklich vorbehaltenen Bestimmungen über den Besitz, das Tragen und den Gebrauch von Waffen, insbesondere der erste und zweite Absatz des Gesetzes, betreffend die Volksbewaffnung, vom 1. April 1848 und das Gesetz, betreffend die Bildung der Bürgerwehr, vom 3. October 1849, sind aufgehoben.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Baden, den 1. Juni 1853.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:  
Linden.

Auf Befehl des Königs,  
der Chef des Geheimen-Cabinetts:  
Staatsrath Mauclet

G m ü n d.

## Postfache.

In Folge der zahlreichen Einberufungen von Postbeamten unter das Militär und des dadurch entstandenen Mangels bei dem Postexpeditions-Personal ist nach Verfügung R. Postdirection die Aufgabe-Zeit bei dem hiesigen Stadt-Aufgabe-Bureau vom 21. d. M. an bis auf Weiteres in widerruflicher Weise auf die Stunden

von 9—12 Uhr Vormittags und  
3—7 „ „ Abends

festgesetzt beziehungsweise beschränkt worden.

Hienach können auch Reisende für die Früh-Eilwagen nach Süssen und Gaildorf nur bis 7 Uhr Abends des vorangegangenen Tages auf dem Stadtpostbureau eingeschrieben werden; deren Gepäck aber ist, sofern solches nicht in kleinem Handgepäck besteht und von den Reisenden mit sich in den Wagen genommen werden kann, ausschließlich auf dem Bahnhofs-Postbureau aufzugeben.

Den 17. Juni 1866.

R. Postamt. P o l l e r.



S m ü n d.

**Nachforschung.**

Am 12. d. Mts. wurde in hiesiger Stadt auf der Straße eine unbekannte Mannsperson vom Schläge gerührt und war sogleich todt.

Da über Namen und Heimath dieses Mannes bis jetzt nichts ermittelt werden konnte, so ergeht an die Ortspolizeibehörden, in deren Gemeinde eine Person wie die hienach bezeichnete, vermißt werden sollte und an alle diejenigen, welche Auskunft über ihn geben können, die Aufforderung, davon alsbald hieher Anzeige zu machen.

Der Gestorbene war ungefähr 54 Jahre alt, 5' 4" groß, hatte ein länglichtes Gesicht, blonde Haare und Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne und war auf dem rechten Auge blind.

Bekleidet war er: mit Beinkleidern von dunkelgrauem Zeug Weste von dunkel Manchester, einem neuen reustenen Hemd mit D. A. gezeichnet, dunkler Schildkappe von Seidler J. F. Fried in Untertürkheim, neuen Gurtenhosenträgern, weißen Strümpfen mit R. S. gezeichnet und schlechten Stiefeln.

Den 14. Juni 1866.

**R. Oberamt.**  
Schemmel

Mannenberg,

Gemeinde Rudersberg.

**Abstreichs-Accord.**

In dem hiesigen Schulhause sind Veränderungen und Einrichtungen vorzunehmen, deren Kosten sich nach dem Ueberschlag berechnen:

Für Zimmerarbeit .	141 fl. 49 fr.
Maurerarbeit .	167 fl. 54 fr.
Sipferarbeit .	46 fl. 24 fr.
Schreinerarbeit .	124 fl. 29 fr.
Glaserarbeit .	9 fl. 4 fr.
Schlosserarbeit .	24 fl. 8 fr.

Diese Arbeiten kommen am  
Samstag den 23. d. Mts.

Nachmittags 3 Uhr

in dem Schulhause zu Mannenberg in Abstreich, wozu man die Accords-Liebhaber mit dem Anfügen einladet, daß diejenigen, welche diesseits nicht persönlich bekannt sind, gemeinderäthliche Zeugnisse über ihre Nüchternheit und ihre Vermögens Verhältnisse zu übergeben haben.

Den 16. Juni 1866.

**Schul-Gemeinderath**

W i s g o l d i n g e n.

Die hiesige

**Sommer-Schafwaide.**

deren Pachtzeit auf Martini d. J. zu Ende geht, und 4 bis 500 Stück Schafe ernährt, wird am

Samstag den 30. d. M. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhaus, von Ambrosi 1867 an auf 1 oder 3 Jahre verließen; zu gleicher Zeit wird auch die 5. l. f. t. e. der Herbstwaide hiesiger Markung vom 25. Juli bis Martini d. J. verpachtet, wozu Liebhaber, unbekannt mit

Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen werden.

Den 16. Juni 1866.

**Gemeinderath.**  
Vorst. Maier.

**Vermischte Anzeigen.****Wehr-Verein.**

Heute, Dienstag Abend 1/8 Uhr haben die Mitglieder unfehlbar im Reithaus anzutreten, indem zugleich Wahl der Chargen und Verles der Statuten vorkommt.

Das Comite.

**Volks-Verein.**

Donnerstag Abend 8. Uhr  
im Bären oben.

S m ü n d.

**Aufforderung.**

Es ist in hiesiger Stadt das Gerücht verbreitet: daß ich neuerdings bei allen hiesigen Wirthen herumgelaufen sei, um sie sämmtlich zu einer Preiserhöhung des Biers zu veranlassen. Ich erkläre dieses Gerücht für die Erfindung eines müßigen oder böswilligen Kopfes.

Zugleich fordere ich jeden meiner hiesigen Collegen, mit dem ich etwa über Bierpreise und Erhöhung derselben im Laufe des gegenwärtigen Jahres gesprochen haben soll, auf, öffentlich zu erklären, daß und was ich mit ihm hierüber gesprochen habe.

**Max Waldenmaier**  
zum Kreuz

Es dürfte keine vorzeitige Vorsorge sein, wenn der Unterzeichnete bei dem nahen Ausbruch des Krieges zu Herrichtung von **Binden, Compressen und Charpien für Verwundete** um alte Leinwand bittet, welche im Mutterhaus der barmherzigen Schwestern in Empfang genommen wird.

Den 17. Juni 1866

Superior Caplan **Rbuen.**

Garnison Stuttgart.

**Abschied und Danksagung.**

Der rührende Abschied, den meine theuren Kameraden von Waldstetten am 3. d. M. vor meinem Einrücken zu meinem Regimente mit mir feierten, so wie die schönen Lieder, die sie mir noch in stiller Nacht vor meinem elterlichen Haus sangen, drängen mein von Wehmuth über

volles Herz, das kaum Worte des Dankes finden kann, für diese Zeichen von Anhänglichkeit und Liebe, allen den theuren Kameraden und ihren lieben Angehörigen meinen gerühresten Dank von der Ferne zuzusenden.

Mögen sie mir ihre Liebe und Freundschaft stets bewahren. Mögen sie zu dem Herrn und Lenker der Schlachten täglich für mich und meine Kriegskameraden beten, daß er unsere Waffen segne, um den übermüthigen Feind bald zu besiegen und wenn es der Wille Gottes ist, mich wieder fröhlich und gesund in ihre Mitte und in mein theures Vaterort und Vaterhaus zurückführe. Lebet wohl! Ein fröhliches Wiedersehen hier oder drüben!

**Patriz Wamsler,**  
v Waldstetten.

Frische Butter ist wieder angekommen, welche zur gefälligen Abnahme empfiehlt  
Smünd, den 18. Juni 1866

**Sophie Knoll.**

Ein möblirtes Zimmer hat zu vermieten  
**F. J. Rohrwass.**

Ein Logis ist bis Jacobi zu vermieten, bestehend in Stube, zwei Kammern, Feuer-Ofen und den sonstigen Erfordernissen. Näheres bei der Red. d. Bl.

Es wird sogleich für eine kinderlose Familie ein kleines Logis gesucht. Näheres in Gasthaus z. goldenen Engel in der Lebergasse.

Das Heugras von 4 1/2 Morgen ober der Kunstmühle hat zu verkaufen  
**Jos. Wamsler.**

Eine Parterre-Logis, bestehend in zwei Zimmern und Küche hat bis Jacobi zu vermieten

**Wilh. Rodt,**  
am Graben.

S m ü n d.

**Rübsamen**

(ächten Ulmer)

pr. Pfd. à 1 fl. pr. 1/2 Pfd. à 18 kr. empfiehlt

**Franz v. Auer.**

S m ü n d.

**Schulranzen,**

von 1 fl. 3 kr. bis 2 fl. 48 kr. empfiehlt  
**J. Mülseisen.**

W e l z h e i m.

Ein neues Bernerwägele hat zu verkaufen  
**Schmied Weller.**

**Thenard's Schreib- & Copir-Tinte.**

Chemisch analysirt und als vorzüglich anerkannt  
von

**Dr. Richter in Cöln.**

Dieselbe ist von violetter, dem Auge angenehmer Farbe, wird in-  
deß beim Gebrauch nach kurzer Zeit schwarz, trocknet augenblicklich, greift weder Feder noch Papier an, ist leicht fließend, schimmelt selbst bei längerer Aufbewahrung nicht und ist unauslöschbar. Auch dann, wenn die Schrift mehrere Tage alt ist, liefert dieselbe noch macellose Copien und empfiehlt sich des schnellen Trocknens und der vorzüglichen Schwärze wegen ganz besonders zum Eintragen in Handels- und Geschäftsbücher.

Alleinverkauf in Schw. Smünd bei Franz v. Auer.



**— Gmünd, 17. Juni.** Die von der Altersklasse 1866 nach der Repartition im hertigen Staatsanzeiger einberufenen 21 Landwehrmänner des Oberamtsbezirks Gmünd werden dem Vernehmen nach an das 3. Jägerbataillon in Wiblingen eingeliefert. Die Reihenfolge für den Einzelnen soll nach der Loosnummer derart bestimmt sein, daß zunächst die innerhalb des Contingents wegen Berufs- oder Familien-Verhältnisse Zurückgestellten, sodann die außerhalb des Contingents durch das Loos Befreiten, und erst wenn diese zu Stellung des Landwehr-Contingents nicht zureichen, diejenigen, welche das Loos zur Einreihung zwar getroffen, jedoch einen Ersatzmann für das active Heer gestellt haben, an die Reihe kommen.

Die im Jahr 1865 im Waffendienst geübten und bei der Musterung am 24. vorigen Monats für tüchtig erfindenen Landwehrmänner sollen gleichfalls an das 3. Jägerbataillon in Wiblingen eingeliefert werden.

Unter diesen Umständen dürfte die Musterung der 3ten und 4ten Altersklasse des ersten Aufgebots und des ganzen zweiten Aufgebots in naher Aussicht stehen.

**Stuttgart, 17. Juni.** Wenn es die Preußen etwa auf einen Hauptstreich gegen den Bundestag und gegen die Bundesacten abgesehen haben sollten, so ist ihnen dieß Material aus den Zähnen gethan worden. Es hätte Bismarck freilich recht gut in den Kram gepaßt, die Bundesacten nach Berlin zu schleppen und so sich wenigstens dem äußeren Anschein nach zum Rechtsnachfolger des Bundestags zu machen, den er in Abgang dekretirt hat. Der Plan scheint schon weit gebiehn gewesen zu sein; denn preußische Reiterei streifte bis Friedberg, nur 5 Stunden von Frankfurt und zudem noch durch die Eisenbahn verbunden. Allein noch im Laufe des heutigen Nachmittags traf die Nachricht ein, sie hätten sich wieder zurückgezogen, oder seien wenigstens nicht weiter vorgeückt. Es lag zwischen Frankfurt und den Preußen bereits eine beträchtliche Truppenmacht unter Prinz Alexander von Hessen und es scheint, daß diese Promptheit der Mittelstaaten den Preußen ungelegen kam. Die Preußen werden nicht riskiren, mit den Mittelstaaten zuerst anzubinden; von diesen geschlagen zu werden, darf Bismarck nicht riskiren.

Kaum war gestern Se. Maj. der König von Gmünd zurückgekehrt, so lag auch schon die Nothwendigkeit vor, Schritte zu thun zur Deckung der Bundesstadt. Der König, wie stets schnell entschlossen, traf Anordnungen und noch in der Nacht wurden Württemberger nach dem Main dirigirt. Heut ist der Bahnhof fast ganz dem militärischen Dienst gewidmet; auf dem Perron stehen die Gewehrpyramiden der abnahmewache, welche die Zugänge besetzt hält. Von den Militär-Transporten sehen wir wenig; sie spielen fast alle außerhalb Stuttgarts: es gehen heute nur wenige volle für das Publikum, im Ganzen nur 8. Diese treffen vollständig verspätet ein. Wenn meine Kisten bei Ihnen nicht mehr ganz regelmäßig eintreffen sollten, so ist's nicht meine Schuld, sondern die Schuld der Verwirrung der allgemeinen Lage.

**Stuttgart, 17. Juni.** In Folge dringender Depeschen aus Frankfurt sind mehrere Bataillone unserer Infanterie bereits heute Nacht in Extrazügen per Eisenbahn nach dem Main transportirt worden (3. und 8. Regiment). Das erste Regiment soll heute folgen. Artillerie ist im Abgang begriffen. Weiteres Militär überhaupt soll heute Nacht und morgen fortmarschiren. Die Bahnhöfe sind heute theilweise militärisch abgeschlossen. Die Eisenbahnzüge für das Publikum sind heute von hier aus beschränkt auf zwei Züge nach Truchsal, Nördlingen und Ulm. Nach Mühlacker ging nur ein Zug. Die Bundeskasse ist aus Frankfurt über Stuttgart nach Ulm verbracht.

Von den nichteinberufenen Landwehrpflichtigen der Altersklasse 1866 sind am 16. d. 1000 Mann zur Dienstleistung einberufen worden: von Gmünd 21, von Welzheim 12.

**München, 16. Juni.** Offiziell. Nach telegraphischen Nachrichten ist die preußische Armee auf verschiedenen Punkten über die sächsische Gränze gegangen, und rückt auf Dresden vor. Der König von Sachsen hat Dresden verlassen, und ist in Prag eingetroffen. Die sächsische Armee zieht sich zur

österreichischen Armee zurück. Die Preußen sind in die großherzoglich hessische Provinz Oberhessen eingerückt, und haben Gießen besetzt. Großherzoglich hessische Truppen sind zum Schutze der Bundesversammlung in Frankfurt a. M. eingerückt. Die Ministerkonferenz in Frankfurt unterbleibt.

**Frankfurt, 16. Juni.** Für Montag ist hier die Ankunft von etwa 20 000 Mann Bayern, Württemberger und Oesterreicher (Brigade Kalif, die zurückbeordert sei) erwartet. Mit den heute Nachmittags angekommenen Hessen stehen bis jetzt 4000 Mann in Frankfurt, sie bivouaquiren bei Wilbel (nördlich).

**Frankfurt, 16. Juni.** Bereits sind die Preußen in Hadamar im Nassau'schen, 2 Stunden von hier, und sollen in Buzbach, zwischen Gießen und Mannheim, 5 Eisenbahnbedienstete erschossen worden sein. Der preußische Telegraph wurde heute Mittag 4 Uhr von Bayern militärisch besetzt.

(St. M. f. W.)

**Frankfurt, 16. Juni.** Soeben Nachmittags 4 Uhr sind 1000 Mann Hessen vom 4. Regimente angelangt. Auf dem Bahnhofe wurde scharf geladen. Heute Nacht folgt noch Infanterie, Reiterei und Artillerie. Helme sind zurückgelassen worden. Es handelt sich um eine Operation gegen Gießen.

**Frankfurt, 16. Juni.** Der König von Sachsen und Hr. v. Beust sind in Prag. Die Bayern sollen auf dem Marsch nach Koburg sein.

**Frankfurt, 16. Juni.** Nach glaubhaften Nachrichten hat in der vergangenen Nacht der Einmarsch preußischer Heerabtheilungen im Königreich Sachsen stattgefunden, nachdem vom König Johann die preußische Aufforderung zum Beitritt in den projektierten Sonderbund ohne Zögern zurückgewiesen worden war. Die von Berlin nach Dresden führende Eisenbahn ist auf sächsischem Gebiete in einer Länge von etwa 3 Stunden durch die Sachsen unfahrbar gemacht worden.

**Frankfurt, 16. Juni.** Kriegserklärung und Einmarsch der Preußen in Sachsen erfolgte gleichzeitig; letzterer geschah auf vier Punkten. Der Anfang des Einmarsches wurde bei Strehla (nahezu bei Riesa) gemacht. Die Königin mit den Prinzessinen soll nach Prag und Wien sich begeben haben.

## Die Patrioten.

(Fortsetzung.)

„Gut denn, so hole das Verlangte.“ — Kopfschüttelnd ging das Mädchen und kam mit den Schreibmaterialien zurück. Der Gast ergriff hastig die Feder und schrieb flüchtig ein paar Zeilen auf ein Blatt. Dann versiegelte er es und schrieb die Adresse darauf. „Höre jetzt, Lieschen!“ sagte er dann zu dem Mädchen gewendet. „Möchtest du wohl etwas daran wagen, um den Kopf deines Schatzes, des Scheiterheiri, auf dessen Schultern zu erhalten.“ — „O, Alles in der Welt!“ sprudelte Lieschen hervor.

„Das dachte ich mir,“ erwiderte der Fremde befriedigt. „Es gilt aber schon einen tüchtigen Marsch. Wenn dir an dem Leben deines Geliebten etwas liegt, so trage diesen Brief noch heute nach Stäfa, zum Regili Zuppinger. Aber du mußt gleich fort, hörst du! Um vier Uhr Nachmittags spätestens mußt du dort sein. Triffst die Alte an, so machst du großes Wesen, wie deine Meisterfrau, ihre nahe Verwandte, plötzlich schwer erkrankt sei und ihre Taufgotte, das Regili, noch zu sehen wünsche. Das Uebrige wird dir das Regili schon sagen. Hast du mich verstanden?“ — Freilich entgegnete Liese; „aber wird Frau Kurrer mir erlauben.“

„Das überlasse nur mir,“ fiel er rasch ein. „Ich wiederhole es dir, es geht um den Kopf deines Heiri. Sind deine Füße nicht flink genug, so kann's leicht um ihn geschehen sein. Verliere also keine Zeit; Frau Kurrer wird wohl bald herunterkommen, und die Gäste, wenn deren kommen, selber bedienen.“

Wirklich trat Frau Kurrer, ehe die Kellnerin antworten konnte, in's Stübchen, und kaum hatte der Gast ihr flüchtig seine Absicht mitgetheilt, als sie selbst das Mädchen zur größten Eile antrieb. Dessen hätte es nun freilich nicht bedurft. In wenigen Minuten war die hübsche Wäghalerin reisefertig und eilte mit dem flüchtigen Schritte einer Gazelle zur Stadt hinaus.

(Fortf. folgt.)